



Personal- und Entschädigungs- verordnung

der

**Einwohnergemeinde
Dotzigen**

Beschluss Gemeinderat vom 24.06.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen	3
Artikel 1 Gehaltsklassenzuordnung (degressive Gehaltstabelle).....	3
Artikel 2 Lernende	3
II. Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte	3
Artikel 4 Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag	3
Artikel 5 Privatrechtlich angestelltes Personal im Monatslohn mit Vertrag	3
Artikel 6 Privatrechtliche Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen....	3
Artikel 7 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Zeitaufwand / Stundenansatz.....	4
Artikel 8 Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatsgehalt.....	4
III. Besondere Bestimmungen	4
Artikel 9 weitere Bestimmungen	4
Artikel 10 Telefonentschädigung.....	5
Artikel 11 Entschädigung Fahrspesen und Werkzeug Brunnenmeister.....	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Artikel 12 Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen	5

Der Gemeinderat Dotzigen erlässt gestützt auf Art. 3 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Dotzigen die folgende

I. Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen

Artikel 1 Gehaltsklassenzuordnung (degressive Gehaltstabelle)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Dotzigen werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet.

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c)	Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 20
d)	Verwaltungsangestellte/r	GKL 12
e)	Schulsekretär/in	GKL 12
f)	Gemeindewerkmeister/in	GKL 12
g)	Schulhauswart/in	GKL 12
h)	Hilfswart/in	GKL 9
i)	Mitarbeiter/in des/der Gemeindewerkmeister/in	GKL 9

Artikel 2 Lernende

¹ Auszubildende werden nach den Richtlinien des Kantons entschädigt.

II. Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte

Artikel 4 Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag

¹ Für nachfolgende Funktionen kann der Gemeinderat privatrechtliches Personal gegen Entlohnung anstellen oder diese als Auftrag an Dritte gegen Entgelt auslagern.

² Wird eine der nachfolgenden Funktion als Auftrag nach Obligationenrecht vergeben, so gehen Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Ferienanteile zulasten des Auftragnehmers.

Artikel 5 Privatrechtlich angestelltes Personal im Monatslohn mit Vertrag

¹ Diese Stellen werden privatrechtlich mit Vertrag angestellt und an die Gehaltsklassenzuordnung des Kantonspersonal angelehnt (degressive Gehaltstabelle):

a)	Hauswart/in Bangerter- und Stämpflihaus, sowie der alten Gemeindekasse	GKL 10
b)	Tagesschulleitung	GKL 14
c)	Tagesschulmitarbeiter/in	GKL 09

² Der Ferienanspruch beträgt 25 Tage pro Jahr.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 6 Privatrechtlich angestelltes Personal/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen

a) Anzeiger-Verträger/in (monatliche Auszahlung)	pro Jahr	CHF 6'118.50
b) Wasserzählerableser/in	pro Jahr	CHF 1'713.15

Die Ansätze entsprechen der Basis 2022 (vor einer allfälligen kantonalen Teuerung 2023).

Artikel 7 Privatrechtlich angestelltes Personal/Beauftragte mit Entschädigung nach Zeitaufwand / Stundenansatz

a) Ackerbaustellenleiter/in	pro Stunde	CHF	30.20
b) Brunnenmeister/in / Stellvertreter/in	pro Stunde	CHF	30.20
c) Strassenbeleuchtungskontrolleur/in	pro Stunde	CHF	30.20
d) Alle übrigen Funktionäre/innen der Gemeinde	pro Stunde	CHF	30.20
e) Hilfsarbeiter/innen und Reinigungspersonal (ab 18 Jahren)	pro Stunde	CHF	24.50
	pro Stunde	CHF	36.75
g) Aushilfe Tagesschule	pro Stunde	CHF	30.20
h) minderjähriges Hilfspersonal ab 15. Geburtstag	pro Stunde	CHF	15.10
i) minderjähriges Hilfspersonal ab 16. Geburtstag	pro Stunde	CHF	16.60
j) minderjähriges Hilfspersonal ab 17. Geburtstag	pro Stunde	CHF	18.10

Die Ansätze entsprechen der Basis 2022 (vor einer allfälligen kantonalen Teuerung 2023).

Artikel 8 Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatsgehalt

Zusätzlich zu den Jahrespauschalen (Art. 6 Personalverordnung) und Stundenansätzen (Art. 7 Personalverordnung) werden die Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie der 13. Monatslohn wie folgt ausbezahlt und auf der Lohnabrechnung ausgewiesen:

Ferienentschädigung (25 Tage)	10.6400%
Feiertagsentschädigung	3.0770%
13. Monatsgehalt v. Grundgehalt zzgl. Ferien- + Feiertagsentschädigung	8.3333%

III. Besondere Bestimmungen

Artikel 9 weitere Bestimmungen

- a) Auf den Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder (Art. 2 Anhang Personalreglement), auf den Sitzungsgeldern (Art. 3 Abs. 1 Anhang Personalreglement) und auf der Entschädigung für a.o. Behördenarbeit (Art. 4 Anhang Personalreglement) wird die Teuerungszulage analog Beschluss Regierungsrat entrichtet. Auf Spesen wird keine Teuerung entrichtet. (Teuerungsausgleich bis 2022 berücksichtigt)
- b) Auf Entschädigungen nach Jahrespauschalen und nach Stundenansatz der privatrechtlichen Angestellten (Art. 6 und Art. 7 Personalverordnung) wird die Teuerungszulage analog Beschluss Regierungsrat entrichtet. Auf Spesen wird keine Teuerung entrichtet. (Teuerungsausgleich bis 2022 berücksichtigt)
- c) Die Kommissionspräsidenten/innen sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggelderansprüche verantwortlich.
- d) Die Auszahlung der festen Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder erfolgt jährlich.
- e) Die Spesenabrechnungen werden durch den/die jeweiligen Ressortvorsteher/in des Gemeinderates visiert. Diejenigen der Gemeinderatsmitglieder durch den/die Gemeindepräsidenten/in oder Vize-Präsidenten/in.
- e) Es gilt der Leitfaden zum Ausfüllen der jährlichen Spesenabrechnung.
- f) Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche bei einem 100%-Pensum.

Artikel 10 Telefonentschädigung

¹ Als Telefonentschädigung der/des Schuhhauswartin/s und Gemeindewerkmeisterin/s wird eine monatliche Entschädigung von CHF 20.00 an das private Handy oder an ein Abo für das Diensthandy gewährt.

² Als Telefonentschädigung der Tagesschulleitung wird eine monatliche Entschädigung von CHF 10.00 an das private Handy oder an ein Abo für das Diensthandy gewährt.

Artikel 11 Entschädigung Fahrspesen und Werkzeug Brunnenmeister

¹ Als Fahrspesen und Entschädigung für die Werkzeuge der/des Brunnenmeisterin/s wird eine jährliche Pauschale von CHF 400.00 für die Neubeschaffung/Instandhaltung der Werkzeuge und eine Kilometerentschädigung für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets gewährt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

¹ Diese Verordnung tritt per 01.08.2024 in Kraft.

² Diese Verordnung ersetzt das Exemplar vom 19.12.2022.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2024.

Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:

Andreas Krähenbühl

Die Sekretärin:

Alessia Schaller

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Büren u.U. vom 04.07.2024 publiziert. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Dotzigen, 12. August 2024

Die Gemeindeschreiberin:

Alessia Schaller